



# Mitwirkung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Mitwirkung der Beschäftigten hat unter anderem zum Ziel, den betrieblichen Dialog zu fördern und damit zu einer guten Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitgeber und seinen Mitarbeitenden beizutragen. Gut informierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer identifizieren sich stärker mit dem Betrieb, was sich auch in der Motivation und Produktivität niederschlägt.

Das vorliegende Merkblatt beschränkt sich auf das Mitwirkungsrecht im Zusammenhang mit dem Arbeitsgesetz (ArG) und dem Unfallversicherungsgesetz (UVG).

## Mitwirkungsrechte beim Gesundheitsschutz und bei der Arbeitssicherheit

Bei allen Arbeitsbedingungen, soweit sie Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit betreffen, sind die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung beizuziehen:

- beim Einrichten von Arbeitsräumen, Arbeitsplätzen und Aufenthaltsräumen,
- beim Aufstellen von Maschinen und Anlagen,
- in der ergonomischen Gestaltung der gesamten Arbeit,
- in der Arbeitsorganisation,
- bei der Arbeitsplatzumgebung (Klima, natürliches und künstliches Licht, Farbgebung)
- beim Nichtraucherschutz,
- beim Gesundheitsschutz bei Mutterschaft,
- in der Organisation der Arbeitszeit und der Gestaltung der Stundenpläne,
- bei Nachtarbeit (hinsichtlich weiterer Massnahmen gemäss Artikel 17e ArG wie der Organisation des Transportes oder der Verpflegungsmöglichkeiten),
- etc.

## Umfang der Mitwirkungsrechte

### Information und Anleitung

Die Beschäftigten müssen über alle wesentlichen Begebenheiten, Neuerungen und Änderungen, welche die oben genannten Bereiche betreffen, informiert werden. Insbesondere müssen sie während der Arbeitszeit ausreichend über alle Gefahren informiert und über die nötigen Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Information und Anleitung haben bei Stellenantritt und bei Änderungen der Arbeitsbedingungen sofort zu erfolgen. Muss der Betrieb gemäss Unfallverhütungsverordnung Spezialisten beiziehen, hat er die Mitarbeitenden oder ihre Vertretung über die Aufgaben dieser Spezialisten zu informieren.

### Mitsprache

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ein Anrecht darauf, dass die Geschäftsleitung ihre Meinung zu allen Aspekten des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und der Organisation der Arbeitszeit anhört und sich im Gespräch mit ihnen damit auseinandersetzt, bevor Sie einen Entscheid trifft. Die Arbeitnehmenden haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. Ausserdem haben sie Anspruch auf Begründung des Entscheids, wenn ihre Einwände nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden.

Dieser Anspruch auf Anhörung und Beratung setzt voraus, dass die Arbeitnehmenden über die Angelegenheiten, in denen ihnen Mitspracherechte zustehen, ausreichend und angemessen informiert werden.

### Beizug bei behördlichen Inspektionen (Arbeitsinspektorate, SUVA)

Die Mitarbeitenden oder ihre Vertretung im Betrieb sind auf ihren Wunsch in geeigneter Form zu Abklärungen und Betriebsbesuchen der Behörden beizuziehen. Der Arbeitgeber hat der Belegschaft von Anordnungen der Behörden Kenntnis zu geben.

## Pflichten der Mitarbeitenden

### **Befolgung der Anordnungen und Weisungen betreffend Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit**

Die Arbeitnehmenden müssen insbesondere die persönlichen Schutzausrüstungen benützen und dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen oder unwirksam machen.

### **Meldepflicht von Mängeln betreffend Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit**

Mängel sind unverzüglich zu beheben. Wenn Arbeitnehmende dazu nicht befugt oder in der Lage sind, müssen sie die Mängel unverzüglich den Vorgesetzten melden.

### **Vermeidung der Selbstgefährdung und der Gefährdung Dritter.**

Dies gilt insbesondere für Alkohol und andere berauschende Mittel.

## Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte

Die Mitwirkungsrechte stehen den Arbeitnehmenden direkt zu, wenn keine Arbeitnehmervertretung bestellt ist.

In Betrieben mit mindestens 50 Arbeitnehmenden können diese eine Vertretung bestellen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Belegschaft muss eine geheime Abstimmung über das Einsetzen einer Vertretung durchgeführt werden. In Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten ist die Abstimmung durchzuführen, wenn 100 von ihnen eine solche verlangen. Befürwortet bei dieser Abstimmung eine Mehrheit das Einsetzen einer Arbeitnehmervertretung, ist die Wahl durchzuführen. Abstimmung und Wahl sind von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gemeinsam zu organisieren.

Es ist auch möglich, in Betrieben mit einem Personalbestand von weniger als 50 Personen eine Vertretung zu wählen, wenn beide Seiten dies wollen.

Besteht eine Arbeitnehmervertretung, werden die Mitwirkungsrechte durch diese wahrgenommen.

## Gesetzliche Grundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen enthalten Bestimmungen über die Mitwirkung:

- Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)
- Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz, UVG)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)

### Auskunftsstellen:

- SECO - Direktion für Arbeit, Eidgenössische Arbeitsinspektion, Bern  
[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)
- Kantonale Arbeitsinspektorate  
[www.iva-ch.ch](http://www.iva-ch.ch)
- SUVA, Abteilungen Arbeitssicherheit: Luzern und Lausanne  
[www.suva.ch](http://www.suva.ch)

---

### Herausgeberin:

SECO | Direktion für Arbeit | Arbeitsbedingungen  
[info.ab@seco.admin.ch](mailto:info.ab@seco.admin.ch) | [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

N° 104 | 09.2000 (Aktualisierung 08.2018)

Nachdruck unter Quellenangabe gestattet